



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 4. Oktober 2000 i.S. X. gegen Medizinische Fakultät (B 7/00)

- 1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden, die sich an den Zahnmedizinischen Kliniken behandeln lassen, und den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren (E. 2).*
- 2. Das Entgelt für Leistungen der Zahnmedizinischen Kliniken ist wie im Privatrecht nicht nur bei Eintritt eines Erfolgs geschuldet, sondern bei sorgfältiger und getreuer Ausführung des Auftrags sind alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen (E 3).*
- 3. Dienstleistungen, die durch Assistierende erbracht werden, sind - wie es die Tarifverordnung vorschreibt - mit 80 Prozent, Dienstleistungen von Studierenden mit 25 Prozent des Taxpunktwertes abzurechnen, unabhängig von der beruflichen Qualifikation der Ausführenden und unbeachtet der Zahlungsart (E. 4).*

Sachverhalt (gekürzt):

Am 2. Mai 2000 wurde X. die Verfügung eröffnet, wonach er den Zahnmedizinischen Kliniken Fr. 244.25 schulde. Gegen diese Verfügung erhob X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern mit der Begründung, er sei wegen einer Zahnfehlstellung viermal bei Dr. Y. an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern gewesen, wobei anlässlich dieser Konsultationen nichts Konkretes vorgenommen worden sei. Er sei nicht bereit, etwas zu bezahlen, da er gar keine Leistung seitens der Klinik erhalten und nur viel Zeit verloren habe. Die Zahnmedizinischen Kliniken führen demgegenüber aus, X. habe sich mit dem ausdrücklichen Wunsch, sein Gebiss zu sanieren, in die Klinik begeben. Assistenz Zahnarzt Dr. Y. habe in einer Erstuntersuchung festgestellt, dass verschiedene Probleme eine umfassende Sanierung verlangten. Dr. Y. habe X. an die Klinik für Zahnerhaltung überweisen wollen, was dieser jedoch aus Zeitgründen abgelehnt habe. Der Patient habe zudem auch eine brückenprothetische Versorgung im Unterkiefer verlangt, weshalb diagnostische Arbeiten durchgeführt worden seien (Herstellung von Studienmodellen, Vitalitätsproben der Kiefer und Röntgenaufnahmen). Diese seien schliesslich am 1. April 1999 in Rechnung gestellt worden, nachdem X. trotz entsprechender Abmachung, sich nach der Zahnsanierung wieder zu melden, nichts mehr von sich habe hören lassen. Auf Frage des Präsidenten der Rekurskommission, warum im vorliegenden Fall entgegen Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Tarife der Zahnmedizini-

schen Kliniken (ZMK) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 18. November 1992 ("Tarifverordnung 1992"; BSG 436.53) bei den Dienstleistungen von Dr. Y. 100% der Taxpunkte verrechnet worden seien, führte der Klinikdirektor aus, die ZMK verzichteten in jedem Fall auf die Ausnützung des Rahmentarifs mit variabler Taxpunktzahl und verrechneten für zahnmedizinische Leistungen stets 100% der Taxpunkte nach dem Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO (Rubrik SUVA). Dies gelte auch im Dienstleistungsbetrieb der Assistenten, die eidgenössisch diplomierte Zahnärzte seien. Eine Ausnahme werde nur bei Dokumentationspatienten gemacht, die für die Weiterbildung der Assistenten Zeit investierten. Diesfalls werde - aber nur bei Barzahlung - ein Taxpunktwert von Fr. 2.80 statt Fr. 3.10 verrechnet. Bei X. handle es sich eindeutig um eine Dienstleistung eines eidgenössisch diplomierten Zahnarztes, die normal zum SUVA-Taxpunktwert von Fr. 3.10 abzurechnen sei.

Aus den Erwägungen:

2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Zahnkliniken der Universität und den Patienten wird, soweit nicht die Einforderung von Gebühren betreffend, nicht mit Verfügung sondern mittels Vertrag geregelt. Es liegt keine einseitige, hoheitliche Anordnung vor, sondern es werden auf Zustimmung beider Parteien beidseitig Rechte und Pflichten begründet (vgl. Art. 8 des Dekrets über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität vom 10. Dezember 1991 ("Dienstleistungsdekret"; BSG 436.125)). Vorliegend ist im Moment, wo der Beschwerdeführer die Klinik aufsuchte und sie mit der Sanierung seines Gebisses beauftragte, konkludent ein Vertrag zustande gekommen. Die Konsultationen des Beschwerdeführers und sein Wunsch, das Gebiss zu sanieren, sind in der Krankengeschichte dokumentiert. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass entsprechende (Vorbereitungs-)behandlungen stattgefunden haben.

Die Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik ist eine Klinik der Universität Bern. Sie ist der Medizinischen Fakultät angeschlossen. An den Zahnmedizinischen Kliniken werden nicht nur Dienstleistungen erbracht, sondern es wird auch Lehre und Forschung betrieben. Die Zahnmedizinischen Kliniken erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe, indem sie zur Ausbildung von Studierenden beitragen und Erkenntnisse für die Forschung liefern. Das Rechtsverhältnis zu den Patienten muss damit aber nicht zwingend dem öffentlichen Recht unterstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beziehung dann öffentlich-rechtlicher Natur, "wenn durch sie ein besonderes Gewaltverhältnis begründet wird, kraft dessen die Anstalt dem Benutzer gegenüber mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet ist, was in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Benützungsorts zu entscheiden ist. Als Gesichtspunkte gelten dabei insbesondere die unmittelbare Verfolgung öffentlicher Zwecke, im Vergleich zu denen die Absicht auf Erzielung eines Gewinnes von untergeordneter Bedeutung erscheint, sowie die einseitige, unabänderliche Regelung der Anstaltsbenützung durch Gesetz oder Verwaltungsverordnung, im Gegensatz zur freien Bestimmbarkeit der gegenseitigen Beziehungen der Beteiligten auf dem Boden der Gleichberechtigung" (BGE 105 II 236 f. E. 2). Bei den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern steht nicht die Gewinnstrebigkeit im Vordergrund, sondern das Ziel, mit Hilfe dieser Kliniken Studierende auszubilden sowie Forschungen zu betreiben. Dies trifft ganz besonders auf das vorliegende Rechtsverhältnis zu, wo - wie aus

den Vorakten hervorgeht - beabsichtigt war, den Beschwerdeführer aufgrund der tieferen Kosten für die Behandlung in den Studentenbetrieb einzubeziehen. Wenn die Benützungsordnung ermöglichte, wesentliche Einzelheiten, insbesondere das Entgelt, mittels Vereinbarung von Fall zu Fall verschieden zu regeln, läge ein privatrechtlicher Vertrag vor (BGE 105 II 237 E. 2). Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Dienstleistungsdekrets wurde die Tarifverordnung 1992 erlassen. In Art. 3 dieser Tarifverordnung 1992 steht, dass sich die Leistungen nach dem Tarif der Schweizerischen Zahnarztgesellschaft und bei Behandlung durch Assistenten und Studenten nach den SUVA-Taxpunktswerten richten. Diese Tarife sehen für jede Behandlung einen bestimmten Taxpunktwert vor, so dass kein Spielraum für individuelle Ausgestaltung der Kosten besteht. Aufgrund dieser Ausführungen ist das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Vereinbarungen über die Behandlung von Patienten an den Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern erweisen sich demnach als öffentlich-rechtliche Verträge.

3. Das Privatrecht qualifiziert das Arzt/Patientenverhältnis als Auftrag (Art. 394 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR, SR 220]). Auch Art. 6 ff. des Dienstleistungsdekrets bezeichnen das Vertragsverhältnis über Dienstleistungen zwischen der Universität und Dritten als Auftrag. Charakteristisch für den privatrechtlichen Auftrag ist unter anderem, dass der Beauftragte (im Gegensatz z.B. zum Werkunternehmer) grundsätzlich nicht einen Erfolg schuldet, sondern in vertraglich vereinbarter Weise tätig zu werden hat (vgl. statt vieler THEO GUHL, ALFRED KOLLER, ANTON SCHNYDER, JEAN NICOLAS DRUEY, Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 2000, § 49 N. 5 und § 47 N. 2 ff.). Der Auftraggeber schuldet das Entgelt nicht nur bei Eintritt des Erfolgs, sondern er hat bei sorgfältiger und getreuer Ausführung des Auftrags durch den Beauftragten diesem alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen (Art. 398 i.V.m. Art. 402 OR). Die Anwendung eines Taxpunktesystems bei den Aufträgen an die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern zeigt, dass bei diesen (öffentlich-rechtlichen) Verträgen genau wie im Privatrecht der Aufwand für jede einzelne Leistung zu entschädigen ist. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist damit nicht erst ein Entgelt geschuldet, wenn das Ziel der Vereinbarung erreicht ist, sondern auch dann, wenn mit den Ausführungen begonnen wurde und dabei Kosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind, insbesondere auch bei Auflösung des Vertragsverhältnisses durch eine Partei (analog Art. 402 i.V.m. Art. 404 OR). Dieses Entgelt wäre in Anlehnung an das Privatrecht einzig dann nicht geschuldet, wenn die Beauftragte ihre Sorgfaltspflicht verletzt hätte oder unsachgemäss vorgegangen wäre (vgl. Art. 398 OR).

Verwaltungsinterne Justizbehörden haben sich von ihrer Befugnis zur Angemessenheitskontrolle zurückzuhalten, wenn sich die Vorinstanz durch besondere Sachkenntnis auszeichnet (vgl. ULRICH ZIMMERLI, WALTER KÄLIN, REGINA KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 106 f., sowie THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 3 ff. zu Art. 66). Aufgrund der Sachkenntnis der verfügenden Behörde rechtfertigt es sich, dass die Rekurskommission die Frage nach der richtigen Behandlung mit Zurückhaltung überprüft, zumal keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Behandlung bestehen und eine solche vom Beschwerdeführer auch nicht konkret gerügt wird. Das Vorgehen der Klinik ist an-

hand der Krankengeschichte nachvollziehbar und die Notwendigkeit der Vorbereitungshandlungen glaubhaft dargetan.

4. Die *in Rechnung* gestellten Leistungen der Klinik sind vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten, ergeben sich zudem auch aus den Vorakten und sind mit der Krankengeschichte belegt. Es wurden eine Befundaufnahme, eine Zahnröntgenaufnahme, zwei Kieferabformungen und zwei Vitalitätsteste der Kiefer durchgeführt. Dazu hat die Klinik in einem auswärtigen Labor ein Hartgipsmodell anfertigen lassen, das von diesem Labor mit Fr. 53.20 in Rechnung gestellt wurde. Nachzuprüfen bleibt, ob die erbrachten Leistungen mit den richtigen Taxpunktzahlen bewertet und abgerechnet wurden.

a) Die Untersuchungen am Gebiss des Beschwerdeführers an den ZMK fanden 1997 statt. Es ist darum auf den vorliegenden Sachverhalt die Tarifverordnung vom 18. November 1992 und noch nicht die neue Direktionsverordnung über die Tarife der ZMK der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 19. April 2000 (Inkraftsetzung am 1. Juli 2000; "Tarifverordnung 2000") anzuwenden.

b) Art. 3 Tarifverordnung 1992 bestimmt unter der Marginalie "Tarifgrundsätze, Rechnungstellung" folgendes:

¹ Die Kliniken und Abteilungen gemäss Artikel 1 berechnen ihre Leistungen nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztes-Gesellschaft (SSO), dem Tarif für zahntechnische Arbeiten des Verbandes für Zahntechnische Laboratorien der Schweiz (VZLS), dem Spitalleistungskatalog der Paritätischen Kommission Spitalleistungskatalog (PKS) und dem Arzttarif der Verbindung der Schweizer Ärzte.

² Für Dienstleistungen, welche Studierende, Assistentinnen und Assistenten erbringen, werden SUVA-Taxpunktwerte berechnet, und zwar
a 25 Prozent des SUVA-Taxpunktwertes bei Studierenden,
b 80 Prozent des SUVA-Taxpunktwertes bei Assistentinnen und Assistenten.

³ Die Rundungsdifferenzen der Taxpunktwertberechnungen werden nach mathematischen Grundsätzen auf die nächsten 5 bzw. 10 Rappen auf- bzw. abgerundet.

⁴ Für Leistungen an Patientinnen und Patienten, die aus Privatpraxen zur spezialisierten Behandlung an die ZMK überwiesen werden, sind 100 Prozent des SUVA-Taxpunktwertes (Normaltarif) zu berechnen.

⁵ Erfolgt die Rechnungstellung über die Bedag-Informatik oder über andere Beauftragte, so ist zu diesem Vorgehen die Zustimmung der Patientinnen und Patienten einzuholen.

Offenbar haben die Parteien vereinbart, den Beschwerdeführer für die Behandlung in den Studentenbetrieb einzubeziehen. Nach Aussage der ZMK sind die vorbereiteten Untersuchungen aber ausserhalb des Studentenbetriebs und ohne speziellen Dokumentationsaufwand vorgenommen worden, so dass 100% des Taxpunktwertes zu verrechnen sei. Der tiefere Taxpunktwert finde bei einer Dienstleistung durch einen Assistenten nur dann Anwendung, wenn der Patient für die Weiterbildung dieses Zahnarztes mehr Zeit für zusätzliche Dokumentationen investieren müsse. Eine normale Dienstleistung durch einen Spezialisten - auch wenn dieser den Status eines Assistenten habe - sei nach dem normalen Tarif abzurechnen, da die ZMK in jeden Fall darauf verzichteten den SSO Rahmentarif auszuschöpfen und immer die SUVA-

Taxpunkte anwandten. Der Beschwerdeführer demgegenüber bringt vor, er habe "Studentenversuche über sich ergehen lassen müssen".

Die Differenzierungen bei der Anwendung der Tarifverordnung bei Dienstleistungen durch Assistentinnen und Assistenten wie sie von der Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik gemäss ihren eigenen Angaben vorgenommen werden, sind in Art. 3 Tarifverordnung 1992 nicht vorgesehen. Art. 3 Abs. 2 lit. b bestimmt unmissverständlich, dass bei Dienstleistungen, die von Assistentinnen und Assistenten vorgenommen werden, 80% des SUVA-Taxpunktwertes berechnet werden. Wenn die Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik diesen reduzierten Tarif nur bei "Dokumentationspatienten" oder bei Einbezug in den Studentenbetrieb anwendet, vermag sie sich nicht auf die Tarifverordnung zu stützen. Es ist dabei unerheblich, dass sie im Gegenzug den SSO-Rahmentarif generell nicht ausschöpft, obwohl sie dazu im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 der Tarifverordnung berechtigt wäre. Die ZMK haben sich an die in der Tarifverordnung vorgeschriebenen Grundsätze zu halten. Solange diese Verordnung nicht in einer Revision entsprechend geändert wird (die Tarifverordnung 2000 hat Absätze 1 bis 3 von Art. 3 unverändert übernommen), müssen sämtliche Dienstleistungen von *Assistentinnen und Assistenten* zum reduzierten Tarif abgerechnet werden. Auch die Tatsache, dass offenbar alle ZMK nach den durch den Klinikdirektor geschilderten Kriterien abrechnen, vermag an deren Unzulässigkeit nichts zu ändern. Gemäss dem Rundschreiben der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft, der Medizinalkommission UVG und den Bundesämtern für Militärversicherung und Sozialversicherung von März 1994 beträgt der SUVA-Taxpunktwert ab 1. April 1994 Fr. 3.10. Bei der Abrechnung von Dienstleistungen durch Assistierende kann entweder das Taxpunkttotal um 20% reduziert werden oder bei 100% der SUVA-Taxpunkte mit einem um 20% reduzierten Taxpunktwert von Fr. 2.48 multipliziert werden. Beides führt zum gleichen Ergebnis. Der Klinikdirektor gibt in seinem Schreiben vom 31. Juli 2000 an, es werde bei Dienstleistungen von Assistierenden an Dokumentationspatienten jeweils ein Taxpunktwert von Fr. 2.80 angewendet. Dieser Wert widerspricht der Tarifverordnung 1992 ebenso wie die Anwendung eines Taxpunktwertes von Fr. -.80 bei Dienstleistungen von Studierenden. Dieser müsste richtigerweise Fr. 0.775 betragen. Ebenfalls mit der Tarifverordnung nicht vereinbar ist, diese reduzierten Tarife an die Bedingung der Barzahlung zu knüpfen. Dafür müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden sein.

c) Da vorliegend keine Überweisung durch eine Privatpraxis gemäss Art. 3 Abs. 4 der Tarifverordnung 1992 vorlag, sind die erbrachten Dienstleistungen, die unbestritten durch den Assistenten Dr. Y. erbracht worden sind, mit 80% des SUVA-Taxpunktwertes abzurechnen. Es ist verständlich, dass die ZMK die Dienstleistungen ihrer diplomierten Zahnärzte, die praktisch alle den Status von Assistenten oder Oberassistentinnen haben, nicht generell zum reduzierten SUVA-Tarif abrechnen möchten, wären doch alle berechtigt, dieselben Dienstleistungen im Rahmen einer privat Zahnärztlichen Tätigkeit zu höheren Tarifen in Rechnung zu stellen. Wie bereits ausgeführt, sind die ZMK aber dazu ohne entsprechende Anpassung der Tarifverordnung nicht berechtigt. Ob für Oberassistenten mit Professorentitel eine Lücke in der Tarifverordnung anzunehmen wäre, die im Sinne der Praxis der ZMK geschlossen werden könnte, braucht im konkreten Fall nicht entschieden zu werden.

d) Die in der Rechnung vom 1. April 1999 aufgelisteten Taxpunkte entsprechen für jede Position dem SUVA-Taxpunktwert, wie dem Zahnarzttarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO entnommen werden kann. Das Total beträgt

65.5 Punkte, 80% davon sind 52.4 Punkte. Multipliziert man diese Punkte mit dem massgebenden Taxpunktwert von Fr. 3.10, ergibt sich ein Total von Fr. 162.44, das gemäss Art. 3 Abs. 3 auf Fr. 162.45 aufzurunden ist. Dazu kommen noch die Kosten des auswärtigen Labors für den Gipsabdruck, der entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht für die Studierenden, sondern für die Planung der Behandlung verwendet wird, von Fr. 53.20, was ein Gesamttotal von Fr. 215.65 ergibt. Gemäss Mitteilung der Abteilung Rechnungswesen der Verwaltungsdirektion der Universität Bern erfolgte am 1. November 1999 eine Teilzahlung des Beschwerdeführers von Fr. 12.--, weshalb bereits der Betrag in der Verfügung gegenüber der Rechnungsbetrag reduziert war. Der Beschwerdeführer schuldet demnach der Klinik für Parodontologie und Brückenprothetik noch einen Betrag von Fr. 203.65.

Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Entscheid Beschwerde bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eingereicht. Der vorliegende Entscheid ist darum nicht rechtskräftig.